

Umstufungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesstraßenverwaltung -

vertreten durch

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen - Anhalt
Regionalbereich West
Rabahne 4, 38820 Halberstadt
vertreten durch den
Regionalbereichsleiter, Herrn Zaubitzer

und

dem Salzlandkreis
Karlsplatz 37, 06400 Bernburg
vertreten durch
den Landrat, Herrn Gerstner

über

**die Abstufung einer Teilstrecke
der Bundesstraße B 185**

**zur
Kreisstraße**

Präambel

Durch den Neubau der Bundesstraße B 6 (neu) verliert ein großer Teil des bisherigen Verlaufs der Bundesstraße B 185 die Bedeutung für den Bundesfernstraßenverkehr und ist gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt.

Die in Rede stehende Teilstrecke ist öffentliche Straße im Sinne des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA). Sie dient überwiegend dem überörtlichen Verkehr des Landkreises und erfüllt daher die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA, hat somit die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und ist zur Kreisstraße abzustufen.

§ 1

Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit dem Zeitpunkt der Umstufung die bisherige Bundesstraße B 185 in der Teilstrecke

vom Knoten B 185 / B 185 „S“ bei Netzknoten 4236 049, Station 0,000
bis zum Knoten B 185 / B 6 neu (687 m vor der Rampe) bei Netzknoten 4235 022, Station 1,700

mit einer Gesamtlänge 9.244 Metern zur Kreisstraße des Salzlandkreises abgestuft wird.

Mit dem Zeitpunkt der Umstufung wird mit der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 6 FStrG das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der vorgenannten Teilstrecke mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den künftigen Träger der Straßenbaulast übergehen.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem künftigen Träger der Straßenbaulast die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

§ 2

Die zu übernehmende Teilstrecke ist dem künftigen Träger der Straßenbaulast in allen Teilen bekannt. Eine gemeinsame Begehung der Straßenabschnitte wird durchgeführt. Das Begehungsprotokoll wird Bestandteil der Umstufungsvereinbarung.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus § 3 i. V. m. § 20 FStrG bis zum Umstufungszeitpunkt nachkommen und den rückständigen Unterhaltungsaufwand in einem angemessenen Zeitraum nachholen wird.

§ 3

Der Zeitpunkt der Umstufung wird in der nach § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG bekannt zu machenden Verfügung bestimmt.

§ 4

Diese Vereinbarung wurde 4-fach gefertigt.

1-fach Salzlandkreis

3-fach RB West

Für den bisherigen Träger
der Straßenbaulast

Landesstraßenbaubehörde Sachsen - Anhalt
Regionalbereich West

Halberstadt,

.....
Zaubitzer
Regionalbereichsleiter

Für den künftigen Träger
der Straßenbaulast

Salzlandkreis

Bernburg,

.....
Gerstner
Landrat / Salzlandkreis

Anlagen

Feldkarte B 185 (Blatt 37 - 44)

Netzknotenlageskizze 4135 020 (Kreisverkehr)

Begehungsprotokoll